

sich nicht als eine hörende und betende Kirche in der erstvorgemessenen Zeit, dem von der Sonne markierten Tag, getreu einer Tradition von ihren Anfängen her. Frühere Generationen hätten sich ein solches Defizit kirchlicher Selbstdarstellung nicht vorstellen können. Dabei bietet die Kölner »Breviergeschichte« höchst interessante und anderswo nicht vorkommende Aspekte, gerade im 16. Jahrhundert, wo z.B. Johannes Gropper (1503–1559) umgehend das sog. Kreuzbrevier, 1535 als »Breviarium Romanum« in Rom erschienen, als Ersatz des als veraltet angesehenen Kölner Diözesanbreviers ins Gespräch bringt und umgehend in Köln einen Nachdruck veranlasst. Hier hat das reichhaltige Buch ein Defizit. Dann noch: Wie es guter Stil ist, gibt der Kölner Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner, dem Buch ein Vorwort mit (S. 7f.), das aber, fast schon peinlich, die Liturgie der Ortskirche als mögliche Gefahr zeichnet, zum Vehikel eines Affront gegen die Gesamtkirche zu werden, wo doch, wie er es sieht, die »römische Liturgie« die Einheit der Gesamtkirche darstellt und wahrt. Auch wenn er Joseph Kardinal Ratzinger zitiert: Hier hat offenbar das letzte Konzil noch nicht stattgefunden – wie seinerzeit in Köln auch das Konzil von Trient über Jahrzehnte hin offiziell nicht stattgefunden hatte (vgl. dazu unsere Darlegung in »Archiv für Liturgiewissenschaft« 43/44, 2001/2002, 365ff.) – auch das eine Kölner Tradition? Es gibt nicht nur »draußen«, sondern auch in der Kirche merkwürdige »Ungleichzeitigkeiten«.

Fast alle Beiträge schließen mit einer eigenen Literaturliste. Darüber hinaus gibt es noch eine »Auswahlbibliographie« zur Kölnischen Liturgie (S. 308–317), trotz des einschränkenden Titels eine weit ausholende Titelsammlung, doch leider ohne dem ob der Titelfülle ratlosen Benutzer mit erschließenden Hinweisen helfende Akzente zu setzen. Auch für zwei Register, auf Namen sowie Sachen und Orte verweisend, haben die Herausgeber gesorgt. Summa: Eine nützliche und hoffentlich auch zur weiteren Forschung, auch andernorts, animierende Publikation.

*Angelus A. Häußling OSB*

MARTIN SCHARFE: Über die Religion. Glaube und Zweifel in der Volkskultur. Köln: Böhlau 2004. XII, 331 S., 50 s/w Abb. Geb. € 35,80.

Religion ist Offenbarung. Diesem, für Glaubende und Theologen selbstverständlichen Satz könnte der emeritierte Professor für Kulturethnologie und Volkskundler Martin Scharfe nicht zustimmen. In seinem Buch »Über die Religion« beschäftigt er sich nicht mit subjektiven Glaubensdingen, mit dem subjektiven Verhältnis des Einzelnen zu Gott oder theologischen Fragen. Er betrachtet Religion als eine von Menschen gemachte – vielleicht sogar eine der wesentlichsten – Kulturleistungen. Religion ist für ihn also, und dies gilt für alle Kulturleistungen, »Menschenwerk« (so auch der Titel seines Buches von 2002).

Unsere heutige Lebenswelt ist von den Traditionen des katholisch wie protestantisch geprägten Christentums »imprägniert«. Nicht nur der Jahreskreis, der Freizeit- bzw. Feiertagskalender, sondern auch Emotionen, Wertemuster und Gewissensbildung sind – den Menschen oft nicht bewusst – durch diese Traditionen mitgeprägt. Für eine Analyse unserer gegenwärtigen Kultur ist folglich die kritische Auseinandersetzung mit dem herkömmlichen Christentum notwendig und gewinnbringend.

Diese Auseinandersetzung versucht Martin Scharfe in Teil I (Problem und Methode). Dabei greift er in seiner Geschichte des mitteleuropäischen Christentums seit der Frühen Neuzeit auf die Forschungsergebnisse von Theologen, Historikern und Volkskundlern zurück. In typisch kulturwissenschaftlicher Weise formiert er diese Ergebnisse so, dass er, ohne Werturteile und moralische Bewertungen abzugeben, die kulturelle Objektivationen der Religion und – hier liegt das Ungewöhnliche dieses Buches – der Irreligion beschreiben kann. Beides, Glaube und Zweifel, sind für den Autor eigenständige kulturelle Leistungen.

In Teil II (Figuren, Gebäuden und Szenen des Glaubens) entwirft der Autor u.a. zwei Grundtypen von Religiosität. Das »Legale Christentum« einerseits, bei dem sich die Gläubigen nach den Vorgaben von Oben richten oder sich anpassen lassen. Andererseits um »Neuerungsbewegungen«, wo Frauen und Männer aus dem Volk ihre eigenen theologischen Grundsätze in ihren Alltag »separat« umsetzen. Der württembergische Pietismus ist Beispiel dafür. Gleichzeitig ist er beispielhaft für Bewegungen des Separatismus, die sich zum Legalen Typus wandeln können. Kurz und im Überblick streift der Autor das »Heilige Personal: Gottheit, Heilige, Fromme«. Auch hier interes-

siert Religion als »kultureller Entwurf, wie er als historisch gewordene, nun »versteinerte« Traditionswelt den Menschen objektiv entgegentritt und von ihnen wieder ergriffen sein will.« Die vielfältigen »Formen der Frömmigkeit« (Bilder, Figuren, Gebärden, heilige Orte) sind für ihn Vergegenwärtigungen – Versuche, handelnd am Heiligen teilzunehmen oder sich das Heilige sinnlich und körperlich anzueignen. Woher das Bedürfnis der Menschen daran kommt, zeigen historische Analysen. Die Geschichte des Wunderglaubens oder des Wallfahrts- und Votivwesens zeige, dass das zu- oder abnehmende Interesse daran von der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Stimmung und der kulturellen Verortung abhängig ist. Der Wunderglaube entspringt also, so Scharfe, keinem menschlichen Grundbedürfnis.

In seinem umfanglichsten Teil III, der »Geschichte der Gottlosigkeit«, behandelt Scharfe Sakrileg, Blasphemie, Atheismus, das Unterirdische und zuletzt die neuere Geschichte des Zweifels. Glaube, so der Autor, sei unlösbar mit der Kulturleistung Unglaube verwachsen. Seit 1800 habe der »geistige Selbstermächtigungsprozess« das Gottesbild der Individuen verändert und Religion scheinbar zu einer Privatsache gemacht. Der Bedeutungsverlust der Kirchen sei unübersehbar. Das religiöse Wissen um theologische Grundlagen, wie auch das Wissen um die Bedeutung und die Geschichte religiöser Feste, sei geschwunden.

Leben wir also in »unheiligen Zeiten«, so fragt der Autor am Ende. Keineswegs. Gerade der von Vielen als Bedrohung empfundene Wandel im 19. Jahrhundert ließ besonders im katholischen Kulturkreis neue Wege und Formen des religiösen Handelns entstehen: Von der Marien-, Herz-Jesu- und Josefsverehrung bis zu den katholischen Vereinen. Hier reagierten die Kirchen, und das ist neu, auf die Bedürfnisse der Menschen. Religion ist also keineswegs überkommen. So berichtet der Autor von jüngsten Versuchen nordamerikanischer Neurowissenschaftler und Nuklearmediziner, Religion durch Gehirnströme zu messen und »religiöse Impluse« exakt zu orten. Aktuell seien auch noch heute Simmel, Heine, Freud oder Marx und ihre Antworten auf die Frage nach der Existenz des Religiösen bzw. dessen Niedergang. Da aber die von ihnen definierten Bedingungen nicht realisiert sind – eine völlig aufgeklärte, rational denkende und erwachsene Menschheit ohne Existenzängste – bleibt ein Bedürfnis der Menschen nach Trost, Hoffnung und Sinnggebung existent.

Martin Scharfe hat bewusst keine klare Antwort auf die Frage nach dem Gang der Religion gegeben. Er will mit seinem neuen Buch keine Lösung anbieten, wohl aber neue Fragen stellen, eine »richtige Formulierung der Aufgabe« formulieren.

Auch wenn viele Leserinnen und Leser aus manchen Aussagen andere Schlussfolgerungen ziehen werden als der Autor (man denke etwa an die These von der Kulturleistung Unglaube): Der streng kulturwissenschaftliche Ansatz, der distanzierte Blick des Fremden auf das ihm scheinbar Fremde, kann auch für »Insider« Erkenntnisgewinn bringen – soweit sie sich auf den Blick von Außen einlassen können. Zudem gewährt die Methode, die *alltäglichen* religiösen Denk- und Verhaltensmuster der Menschen in *deren Zeit* zu *verstehen*, manchen neuen Einblick in und Verständnis für die so genannte Volksreligiosität.

Maria E. Gründig

GEORG NEUREITHER: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 37). Berlin: Duncker & Humblot 2002. 382 S. Kart. € 79,80.

Die von Michael Brenner betreute, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena entstandene juristische Dissertation gibt sich nicht mit Detailproblemen des Staatskirchenrechts ab, sondern widmet sich einem seiner großen Themen, nämlich dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht, wie es Art. 137 Abs. 3 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (WRV) garantiert, den Art. 140 des Grundgesetzes (GG) wiederum zum Bestandteil dieser Verfassung erklärt hat. Dieses Selbstbestimmungsrecht und seine Grenzen untersucht sie – völlig zu Recht – als Ausprägung des Spannungsverhältnisses von Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht. Nicht eben ängstlich ist auch das von ihr (S. 36) definierte Ziel, einen Beitrag zu leisten, zu zeigen, wie es eigentlich ist. Um es vorweg zu nehmen: Die Fragen, die sich um das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht ranken, können und müssen auch nach dieser Arbeit weiterhin diskutiert